

Beteiligungsprozess zum Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung

Empfehlungspapier der Verbände und Vertreter*innen
der LSBTIQ*-Community an die Bundesministerien

Arbeitsgruppe Beratungs- und Communitystrukturen

Inhalt

Teilnehmende	1
Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“	2
Inhaltliche Einordnung	2
Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung	3
1. Maßnahme „Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der geschlechtlichen Identität.“	3
2. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zu der Frage, wie Mitarbeitende in Beratungsstellen zu LSBTIQ* Themen sensibilisiert und geschult werden können. Erstellen von „Mindeststandards zur Dokumentation von Beschwerdedaten zu Diskriminierung“ für eine bessere und übergreifende Dokumentation/Monitoring von Diskriminierungserfahrungen.“	7
3. Maßnahme „Die Bundesregierung wird mit den Ländern einen Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTIQ* führen.“	8
4. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten – sofern Bundeszuständigkeit – vorliegt zu: Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote.“	11
5. Maßnahme „Prüfung von Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung.“	11
6. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Ausbau vorhandener psychosozialer Beratungsangebote für LSBTIQ* mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige.“	12

7. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung.“	12
8. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes.“	13
9. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen.....	15
Anhang.....	16

Teilnehmende

Nachfolgende Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community haben Empfehlungen und Hinweise für die Entwicklung des Empfehlungspapiers in die Arbeitsgruppe Beratungs- und Communitystrukturen eingebracht.

- BiNe – Bisexuelles Netzwerk e.V.
- Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. (BISS)
- Bundesverband Trans* e.V. (BVT*)
- CSD Deutschland e.V.
- Dachverband Lesben und Alter e.V.
- Deutsche Aidshilfe e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V.
- Intergeschlechtliche Menschen e.V.
- Jugendnetzwerk Lambda e.V.
- Landesverband AndersARTiG e.V.
- LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt e.V. (LSVD+)
- Lesbenring e.V.
- NRW LSBTIQ* inklusiv (Queeres Netzwerk NRW e.V.)
- rubicon e.V.
- Trans-Kinder-Netz e.V.

Seitens des Bundes hat folgendes Ressort an den Treffen der Arbeitsgruppe teilgenommen und seine Expertise eingebracht:

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die an der Arbeitsgruppe beteiligten Bundesländer vermerken, dass sie auf Wunsch des Bundes teilgenommen haben. Der Bund stellt klar, dass es sich um einen Aktionsplan in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes handelt. Maßnahmen in der Zuständigkeit der Länder liegen außerhalb des Arbeitsauftrages der Arbeitsgruppe und bleiben dem Dialog der Bundesregierung mit den Bundesländern vorbehalten. Soweit sich inhaltliche Wünsche und Forderungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTQINA+-Community in diesem Papier auf die Strukturen und Maßnahmen in den Ländern beziehen, gibt das Papier nicht zugleich die Haltung einzelner Bundesländer wieder.

Der Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und das Fachreferat Queerpolitik, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im BMFSFJ haben die AG in ihrer Arbeit unterstützt und koordinierend begleitet.

Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben im Rahmen von fünf virtuellen Arbeitsgruppensitzungen die folgenden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „5. Stärkung von Beratungs- und Communitystrukturen“ des Aktionsplans „Queer leben“ diskutiert:

1. Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der geschlechtlichen Identität.
2. Dialog mit den Ländern zu der Frage, wie Mitarbeitende in Beratungsstellen zu LSBTIQ* Themen sensibilisiert und geschult werden können. Erstellen von „Mindeststandards zur Dokumentation von Beschwerdedaten zu Diskriminierung“ für eine bessere und übergreifende Dokumentation/Monitoring von Diskriminierungserfahrungen.
3. Die Bundesregierung wird mit den Ländern einen Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTIQ* führen.
4. Prüfung von Modellprojekten – sofern Bundeszuständigkeit – vorliegt zu: Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote.
5. Prüfung von Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung.
6. Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Ausbau vorhandener psychosozialer Beratungsangebote für LSBTIQ* mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige.
7. Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung.
8. Dialog mit den Ländern zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes.

Inhaltliche Einordnung

Dieses Empfehlungspapier soll die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen unterstützen. Wie im Aktionsplan festgehalten, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Verbänden und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community eingebracht.

Folgende Anmerkungen werden von den zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitgliedern vorangestellt:

- Begriffsdefinition: Vertreter*innen der „Communitys“
Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder definieren unter dem Begriff „Communitys“ alle Akteur*innen, Gruppen, Vereine und (Selbst-)Organisationen, die sich mit den Themen lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder queer sein (LSBTQINA+) beschäftigen.
- Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist festgehalten, dass Jugendhilfe auch Lebenslagen von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen berücksichtigen soll. Hier werden die Bedarfe von LSBTQINA+-Menschen erstmals explizit genannt, was die zivilgesellschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe positiv hervorheben und begrüßen. Die zivilgesellschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe betonen, dass dies für andere Bereiche ebenfalls zum Maßstab werden sollte.

Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung

1. Maßnahme „Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der geschlechtlichen Identität.“

- Empfehlung 1 – Einrichtung einer Fachstelle

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, eine **Fachstelle im finanziellen Zuständigkeitsbereich des Bundes einzurichten**. Die **Finanzierung** sollte durch den Bund erfolgen, um auf einheitliche Standards im Rahmen der sozialgesetzlichen Aufgaben hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, ob die folgenden Maßnahmen gefördert und gegebenenfalls durch die Einsetzung einer Fachstelle umgesetzt werden könnten.

Aufgaben einer solchen Fachstelle sollten sein:

- Zur Stärkung der sachkundigen LSBTQINA+-Beratung in den Bundesländern und Kommunen beizutragen.
- Sammlung, Aufbereitung und Teilen von
 - Good Practice-Beispielen,
 - Fortbildungsangeboten,

- Regelmäßige Publikation von Faktenpapieren und Informationsmaterialien über Homepage und
- Informationen zur Verbesserung der Beratungsleistungen.
- Austausch zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Communitys zur Verbesserung der Beratungsstandards herstellen und koordinieren (siehe Empfehlungen zu [Maßnahme 2](#) „Bundesweiter Austausch zu Qualitätsstandards und -sicherung“).
- Bedarfe, die aufgrund einer unzureichenden Versorgung/Nicht-Berücksichtigung im Regelsystem vorhanden sind, sollte die Stelle bei den Netzwerken (zum Beispiel am Prozess des Aktionsplans „Queer Leben“ beteiligte Strukturen) abfragen.
- Übernahme oder Ablösung des Regenbogenportals und Aus-/Umbau zu einem breiten, digitalen Informationsangebot. Das veränderte Userverhalten insbesondere bei jungen Menschen bei der Nutzung von Social-Media-Kanälen sollte berücksichtigt werden.
- Organisation und Programmierung bundesweiter Online-Beratungsangebote unter Einbezug bestehender communitybasierter Beratungsangebote.
- Zur Stärkung der Selbstorganisation sollten die von der Fachstelle zur Verfügung stehenden unterstützenden Materialien insbesondere auch der Vernetzung von Strukturen und den Aufbau von Selbsthilfestrukturen anbieten.
- Beteiligung an Koordinierungstreffen der Bundesländer, um LSBTQINA+ als Querschnittsthema in anderen Hilfesystemen einzubringen.
- Steuerung/Fachliche Betreuung der Sensibilisierung von Beratungsstellen, die nach gesetzlichen Beratungsansprüchen arbeiten: Sicherstellung von fachlich guter und diskriminierungsarmer Beratung für LSBTQINA+ in der Fläche, gegebenenfalls über Vergabe.

Zuständigkeit und Abgrenzung Aufgabenbereich der Fachstelle:

- **Zielgruppe:** Die Verbesserung der Beratungsangebote sollte sich nicht nur auf LSBTQINA+ selbst, sondern auch auf ihre Angehörigen beziehen. Dafür braucht es qualifiziertes Fachpersonal.
- Die Fachstelle sollte **keine Beratungsstelle** sein und ihre Aufgaben von den Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der Landesantidiskriminierungsstelle abgrenzen – das heißt: die Koordinierungsstelle dient

nicht schwerpunktmäßig der Beratung bei Benachteiligung, sondern primär der Verbesserung und Vernetzung der psychosozialen Unterstützungsangebote sowohl aus dem Bereich der Regelberatungsstrukturen (Jugendämter, Wohlfahrtsverbände) als auch communitybasierter Beratung.

- **Abgrenzung zu und Unterstützung von communitybasierter Beratung:** Die Einrichtung einer Fachstelle soll nicht zu Konkurrenz von communitybasierten Verbänden führen. Ziel soll es sein, bestehende Strukturen durch die Fachstelle zu stärken, nicht zu schwächen. Der Aufbau der Fachstelle bedeutet keine Begründung zum Abbau von regionalen Förderungen.
- Die Fachstelle sollte vielmehr bei ihrer Arbeit die **Kompetenz der Verbände nutzen** und diese unterstützen und als „Beratungsstelle für Beratungsstellen“ fungieren und gegebenenfalls auch bei der Stellung von Zuwendungsanträgen/Projektförderanträgen unterstützen, sowie Aufklärungsveranstaltungen und Weiterbildungen sowie Inhouse-Schulungen organisieren.

Aufbau und Themenschwerpunkte der Fachstelle:

- Sollte die Fachstelle einen Beirat oder ähnliche Gremien berufen, wird dieser partizipativ unter Einbezug von Vertreter*innen der Communityorganisationen besetzt.
- Die AG- Beratungs- und Communitystrukturen empfiehlt dringend die Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit Vertretungen aus unterschiedlichen Selbstvertretungen/Fachstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten (zum Beispiel Vertretung durch eine Person vom LSVD+ - Verband Queere Vielfalt e.V., BVT* e.V., IM e.V., dgti*, queere Altersverbände, zum Beispiel BISS und DV Lesben und Alter, NRW LSBTIQ* inklusiv und queerhandicap e.V. und so weiter) zur Qualitätssicherung der eigenen Arbeit.
- Informationsangebote sollten grundsätzlich **intersektional gedacht werden** und spezifische Zugänge für Menschen mit Beeinträchtigungen oder anderen Muttersprachen berücksichtigen.
- Die Fachstelle sollte **spezielle Unterarbeitseinheiten** für spezifische Bedarfe aufbauen. Hier geht es insbesondere um intersektionale Ansätze in Bezug auf LSBTQINA+-**Menschen mit Beeinträchtigung und/oder Pflegebedarf**, aber auch um die **Koordinierung von ehrenamtlicher Arbeit und deren Qualitätssicherung**. Besonders hervorzuheben sind hier Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei Akteur*innen wie der Behindertenhilfe, Beratungsstellen, Psychotherapeut*innen, Mediziner*innen.

- Spezifisch in den Blick genommen werden sollten auch Unterstützungsangebote für **ländliche Räume**: Hierzu könnte die Fachstelle einen Best Practice-Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Stärkung der Selbstorganisation von LSBTQINA+ in ländlichen Räumen anregen. Dabei sollten zivilgesellschaftlichen Verbandsstrukturen im ländlichen Raum von Anfang an einbezogen werden.
- Empfehlung 2 – Gesetzlicher Beratungsanspruch¹

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie neben den vorhandenen Beratungsansprüchen im SGB weitere gesetzliche Beratungsansprüche, zum Beispiel für Menschen mit Behinderung, in den Sozialgesetzbüchern für LSBTQINA+ und ihre Angehörigen verwirklicht werden können.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Grundlagen in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern (u SBG I, SGB II, SBG V, SBG VIII, SBG XI, SGB XII), wie beispielsweise § 14 SGB I und § 10a, § 1 SGB II, § 29 SGB III, 17 SGB VIII, § 32 SGB IV, § 11 SGB XII bereits reichen, um Beratung mindestens zu gewährleisten zu:

- rechtlichen und sozialen Folgen einer Vornamens- und Personenstandsänderung unter besonderer Beachtung des Diskriminierungsschutzes und einer intersektionalen Perspektive.
- niedrigschwellig einen Zugang zu gewähren für Kinder und deren Sorgeberechtigte.

Zu prüfen sind außerdem die Aus- und Weiterbildungsordnungen auf queersensible Inhalte, zum Beispiel für Berater*innen und beispielsweise die Approbationsordnung für Psychotherapie.

¹ Siehe Übersichtstabelle „Gesetzlich geregelte Beratungsansprüche in den Sozialgesetzbüchern und weitere allgemeine Beratungsansprüche“ im [Anhang](#).

2. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zu der Frage, wie Mitarbeitende in Beratungsstellen zu LSBTIQ* Themen sensibilisiert und geschult werden können. Erstellen von „Mindeststandards zur Dokumentation von Beschwerdedaten zu Diskriminierung“ für eine bessere und übergreifende Dokumentation/Monitoring von Diskriminierungserfahrungen.“

Vorbemerkung

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder regen an, einen **regelmäßigen bundesweiten Austausch zu Qualitätsstandards und Qualitätssicherung** zu etablieren.

Der **bundesweite Austausch** sollte

- regelmäßig mindestens einmal jährlich digital stattfinden,
- paritätisch und intersektional besetzt sein, beispielsweise von Selbstorganisationen, Projekten, Behörden, (Familien-)Beratungsstellen (sowohl von freien Trägern wie Pro Familia als auch den behördlichen Trägern von Bezirken), Landesfachstellen und der Politik,
- unter Einbeziehung von Regelberatungsstellen und Dachorganisationen für communitybasierte Beratungsstellen stattfinden,
- einen Umfang haben, der für Ehrenamtliche leistbar ist,
- barrierearm ausgestaltet sein.

Organisation des bundesweiten Austauschs:

- Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, den Austausch übergangsweise über den LSBTIQ*-Bund-Länder-Arbeitskreis jährlich rotierend vorzubereiten.
- Empfehlung 1 – Zertifizierung

Weiterhin empfehlen die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder zum Zweck der Qualitätssicherung die **Zertifizierung von Regelberatungsangeboten und Anbieter*innen** zum Beispiel nach ISO 9001 sowie die Entwicklung eines entsprechenden Handbuchs hierzu. Angestrebt werden sollte eine Zertifizierung (auch) der beratenden Person und nicht nur der Einrichtung. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Qualitätsstandards angemessen sind und keine zusätzlichen Hürden für Beratungsstellen darstellen. Die Zertifizierung kann über die Community-Dachverbände beziehungsweise zukünftig über die unter [Maßnahme 1](#) vorgeschlagene Fachstelle stattfinden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, ob diese Maßnahmen gefördert werden könnten.

- Empfehlung 2 – Zusatzqualifikation

Darüber hinaus empfehlen die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder, dass Berater*innen der Regelberatungsstrukturen eine **Zusatzqualifikation zu Beginn der Tätigkeit oder berufsbegleitend durchlaufen sollten**, die über die Träger/Arbeitgeber*innen finanziert werden sollte.

- Die Qualifikation sollte sich an den Inhalten der (fortlaufend zu aktualisierenden) Curricula unter anderem von IM e.V. und BVT* orientieren.
- Berufsbegleitende Auffrischungsmodule sollten den Berater*innen angeboten werden.
- Fachkräfte, die zum Beispiel im Rahmen der Erstberatung nach SGB VIII oder Maßgabe eines anderen Sozialgesetzbuches beraten, sollten eine Grundkompetenz zu geschlechtlicher Vielfalt haben.

3. Maßnahme „Die Bundesregierung wird mit den Ländern einen Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTIQ* führen.“

Vorbemerkung

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, dass der Bund-Länder-Dialog zur Stärkung und zum Ausbau der Beratungsstrukturen für LSBTQINA+ gemäß den vorangegangenen Empfehlungen zu den [Maßnahmen 1](#) und [2](#) zunächst über den Bund-Länder-Arbeitskreis LSBTIQ* und langfristig über die Fachstelle verstetigt und organisiert wird.

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder betonen die besondere Bedeutung von communitybasierten Beratungsangeboten zu Geschlechtsidentität.

- **Ziele** des Bund-Länder-Dialogs
 - Mittelfristiges Ziel ist es, dass in allen Bundesländern spezifische LSBTQINA+-Beratungsangebote von ähnlicher Qualität bestehen – hierbei sollte der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützen.
 - Die LSBTQINA+-Lebensperspektive sollte bei den Regelberatungsstellen verstanden sein und insofern in die Fläche getragen werden.
- Voraussetzung für ein bundesweites Unterstützungsangebot ist im oben genannten Arbeitskreis zunächst die **Klärung von Zuständigkeiten von Bund und Ländern** sowie deren Zusammenarbeit.

- Zwischen Bund und Ländern sollten im Rahmen des Austauschs insbesondere folgende Themen diskutiert werden:
 - Finanzielle Mittel, die zur Stärkung der Strukturen notwendig sind: Stärkung der sachkundigen Beratung in Fragen der sexuellen und geschlechtlichen Identität in Aktionsplänen der Bundesländer einplanen und die Bedarfe in den Arbeitskreisen zwischen den Bundesländern abgleichen.
 - Zuwendungspraxis für Fördermöglichkeiten: Gestaltung, sodass ein niedrigschwelliger/barrierefreier Zugang möglich ist.
 - Die Fachstelle sollte hierzu die Bundesländer beraten und einen wechselseitigen Austausch anregen.
- Bei der **Planung von Fördergeldern** sollte ein besonderer Fokus auf wenig berücksichtigte Themen der Beratung liegen, beispielweise von LSBTQINA+ mit internationaler Familiengeschichte, Behinderung/Beeinträchtigung oder von Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigte, ebenso für ältere Personen; für diese Zielgruppen gibt es bisher nicht immer flächendeckend genügend Beratungsangebote, so zum Beispiel auch für queer plus Behinderung. Ein Best Practice-Beispiel ist dabei die Beratung der 180 Beratungsstellen in Bayern.² Neben dem aus SHG für die Altersspanne zwischen 14 und 27 Jahren vorgesehenen Beratungsbedarf, sollten auch Angebote für Kinder unter 14 Jahren gefördert werden.
- Empfehlung 1 – Communitybasierte Beratungsangebote
 - Der Aufbau und die Unterstützung eines communitybasierten **Netzwerks/Beratung** und eines spezifischen Beratungsangebots, insbesondere auch als Ansprechstelle für interessierte Beratungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, sollte nach Auffassung der zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder in die Planungen einfließen. Dabei bedeutet communitybasiert in der Beratung von Sorgeberechtigten die Beratung durch betroffene Angehörige (zum Beispiel Eltern) und nicht zwangsläufig durch TIN*-Personen.
 - Die Peerberatung, oder auch der Peer-Counseling-Ansatz ist ein bedeutsamer Baustein der communitybasierten Beratung. Grundgedanke der Peerberatung ist: Gleiche beraten Gleiche auf Augenhöhe. Im Konzept der Peerberatung von Intergeschlechtliche Menschen e.V. bedeutet dies: Intergeschlechtliche Menschen beraten ratsuchende Intergeschlechtliche. Bei ratsuchenden Eltern findet eine Tandemberatung statt: eine beratende Person

² <https://da-fuer-jugendliche.de/de/> (letzter Zugriff 18.07.2024)

ist Elternteil eines inter* Kindes und die andere beratende Person ist selbst inter*. Die Peerberatung für inter* Menschen verfolgt ihre Aufgaben in der Gesprächsführung, im aktiven Zuhören, Verstehen, Entlasten, Vernetzen, Befähigen und Ermutigen. Jede Peerberatung erfolgt ergebnisoffen. Die Ratsuchenden werden durch einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch entlastet, ermutigt und gestärkt. Die Peerberatung ist kostenlos für die Ratsuchenden und aufsuchend (findet wohnortnah statt). Zur Qualitätssicherung haben alle ehrenamtlich tätigen Peerberatenden eine zertifizierte Weiterbildung in drei Modulen à jeweils drei Tagen absolviert. Außerdem haben sie sich verpflichtet, an dem jährlich stattfindenden Supervisions- und Reflexionsmodul teilzunehmen (ein Wochenende). Die Peerberatung ersetzt keine begleitende psychosoziale Beratung durch die Regelstrukturen und ist keine Medizin- oder Rechtsberatung, sondern kann nur Anregung aus Erfahrung des Peers bieten. Sie dient außerdem als Bindeglied zur Community, indem die Peerberatenden über Kontaktgruppen, Netzwerke und Angebote der Community informieren und Kontakte anbahnen.

- Empfehlung 2 – Dialog mit den Bundesländern

Die zivilgesellschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe regen an, dass folgende Punkte im Dialog mit den Bundesländern thematisiert werden:

- bei Stellenausschreibungen trans*, inter* und nicht-binär verortete Berater*innen zu adressieren, um diese als Teil des Berater*innenteams mit ihrer Erfahrungsexpertise möglichst einzubinden;
- dass Träger der Regelberatungsangebote nach dem SGB (zum Beispiel Jugendämter, Pflegeberatung, EUTBs und Träger der Wohlfahrtspflege) eine möglichst kontinuierliche Kooperation mit dem nächstliegenden Beratungsangebot der Communitys etablieren.
- Für die Beratung von Familiensystemen, insbesondere bei konflikthaften Situationen, wird von den zivilgesellschaftlichen Mitgliedern ferner die Etablierung von Co-Beratungsteams mit Kompetenz zur Einschätzung des Kindeswohls angeregt. Die Expertise von Communityverbänden aus dem Bereich, beispielsweise Trans-Kinder-Netz e.V. sollte in Familienberatungsfällen miteinbezogen werden.

- Empfehlung 3 – Dialog mit den Bundesländern, Fokus Beratungsangebote

Die zivilgesellschaftlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen, dass in den Dialog mit den Bundesländern aufgenommen werden sollte, dass Beratungsangebote (im Rahmen der organisatorischen und häuslicher Verhältnismäßigkeit und unter Vorbehalt) folgende Kriterien aufweisen sollten:

- regional verortet (Anbindung bei freien Trägern der Jugendhilfe zur Sicherung einer kontinuierlichen, altersübergreifenden Beratung),
- online (Chat, Messenger) möglich,
- mehrsprachig,
- barrierefrei,
- wiederholt nutzbar und frei von religiösen und weltanschaulichen Prägungen oder Zugehörigkeiten,
- bei Mobilitätseinschränkungen sollte eine aufsuchende Beratung möglich sein,
- Beratungsangebote sollten spezifische Bedarfe zur Aufklärung für Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung berücksichtigen.
- In Bezug auf Teilhabemöglichkeiten dieser Zielgruppe sollten Angebote zur Unterstützung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im häuslichen Bereich sowie eine Finanzierung von Sexualassistenten und Zugänge hierzu in die Bedarfsprüfung aufgenommen werden. Dazu gehört auch die Ermöglichung selbstbestimmter Verhütung, STI-Prävention zum Beispiel durch einfache Zugänge/Bereitstellung von Kondomen sowie der Aufbau von spezifischen Betreuungsdiensten und die Öffnung von Sperrbezirken hierfür.
- Zugang zu Unterkünften von Asylbewerber*innen, zu inhaftierten und verwahrten sowie untergebrachten Personen gewähren.

4. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten – sofern Bundeszuständigkeit – vorliegt zu: Förderung von Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben und Sichtbarmachung bestehender lesbischer Projekte und Angebote.“

5. Maßnahme „Prüfung von Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bundes zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung.“

6. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Ausbau vorhandener psychosozialer Beratungsangebote für LSBTIQ* mit Beeinträchtigung und deren Familienangehörige.“

7. Maßnahme „Prüfung von Modellprojekten - sofern Bundeszuständigkeit vorliegt - zu: Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von LSBTIQ* mit Behinderung.“

Vorbemerkung

Die Maßnahmen 4 bis 7 beziehen sich insbesondere auf die Förderung von Modellprojekten – sofern eine Bundeszugehörigkeit vorliegt. Daher wurden diese Maßnahmen gemeinsam diskutiert und die Empfehlungen zusammengeführt.

- Empfehlung 1 – Modellprojekte
 - Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, dass der Bund prüft, wie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden könnten, um nicht nur Modellprojekte mit beschränkten Laufzeiten zu fördern, sondern eine stetige, gegebenenfalls institutionelle Förderung von Dachverbänden finanziell abzusichern.

Sofern dies nicht möglich ist, sollten in Bundesprogrammen weiterhin Themenschwerpunkte im Handlungsfeld Abbau von LSBTQINA+-Feindlichkeit und Stärkung der Akzeptanz und Anerkennung von LSBTQINA+-Lebensweisen ausgeschrieben werden.
 - Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen eine Sammlung der Einrichtungen und Beratungsstellen für Lesben sowie der lesbischen Projekte und Angebote. Gleichermaßen, unter Berücksichtigung von Intersektionalität, für weitere marginalisierte Gruppen, zum Beispiel Bi+-Frauen und non-binäre Menschen, Queers of Color, Menschen der AroAce-Community und LSBTQINA+ mit Behinderung. Sollte diese Aufgabe von den Verbänden ausgehen, muss eine entsprechende Finanzierung der „Sammlungstätigkeit“ gesichert sein; dies kann nicht neben der eigentlichen Arbeit der Verbände erfolgen. Auf Grundlage der Sammlung kann anschließend ein Modellprojekt aufgesetzt werden, mit dem einerseits die Einrichtung weiterer Beratungsstellen und Angebote für Lesben (zum Beispiel für Ältere) und anderer marginalisierter Gruppen, besonders in ländlichen Räumen, gefördert und andererseits die bereits vorhandenen Angebote sichtbar gemacht werden.

- Empfehlung 2 – Forschungsprojekte
 - Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, dass neben den im Aktionsplan genannten Modellprojekten auch für den Bereich Beratung Forschungsprojekte durch den Bund gefördert werden.
 - Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder weisen insofern darauf hin, dass Bedarfe von LSBTQINA+ mit kognitiven Einschränkungen nur marginal erforscht sind und Strukturen und Angebote fehlen, zum Beispiel:
 - Erkenntnisse über LSBTQINA+-Menschen mit kognitiven Einschränkungen fehlen, und deren Bedarfe werden oft nicht mitgedacht.
 - Lesbische Frauen, trans*/inter* Menschen mit Lernschwierigkeiten sind bis auf wenige Einzelfallstudien in der Literatur weitgehend unsichtbar.
 - Menschen mit der häufigeren Kombination Autismus-Spektrum/Geschlechtsvarianz finden kaum kompetente Beratung und wenn, dann fällt es diesen Menschen doppelt schwer, ernst genommen zu werden.
 - Erkenntnisse zum Thema sexuelle und geschlechtliche Vielfalt stärken, insbesondere in Bezug auf die spezifischen Fragestellungen für Lesben* und tin Personen (trans*, inter*, nicht-binär) bezüglich Medizin und Versorgung. Erhebung von spezifischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von LSBTQINA+ im medizinischen Bereich unter Berücksichtigung von Intersektionalität.
 - LSBTQINA+ und Behinderung in Einrichtungen/besonderen Wohnformen/Familie müssen näher erforscht werden.
 - Erkenntnisse zu (Interventionsmöglichkeiten bei) LSBTQINA+-feindlicher Diskriminierung und Gewalt in Schulen und Einrichtungen der Altenhilfe/Altenpflege/Pflege fehlen.

8. Maßnahme „Dialog mit den Ländern zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes.“

- Empfehlung 1 – Dialog zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung (AD-Beratung)

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen, dass die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, ein

Dialogformat mit den für Antidiskriminierungsberatung zuständigen Landesministerien zum Ausbau einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung initiiert und sich Bund und Länder in diesem Rahmen über Zuständigkeiten, strategische Zielstellungen und Maßnahmen zum Beratungsstellenausbau verständigen.

Inhalte, die im Rahmen des Dialogformats mit Bezug zu LSBTQINA+ diskutiert werden sollten:

- Diskussion und Erprobung (zum Beispiel durch Modellprojekte) von Ansätzen, die zur Erreichung einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung führen können, etwa
 - bisher spezialisierte Antidiskriminierungsberatungen (zum Beispiel auf Rassismus) horizontal für neue Merkmalsgruppen öffnen,
 - weitere Beratungssäule Antidiskriminierungsberatung in allgemeinen LSBTQINA+-Beratungsstellen aufbauen.
- Diskussion, wie die Stärkung der LSBTQINA+-Beratungsstellen bezüglich AD-Beratung gelingen kann, insbesondere in Erst- und Verweisberatungskompetenzen, zum Beispiel durch Qualifizierungsmaßnahmen sowie Ressourcenaufwuchs für AD-Beratungsangebote.
- Diskussion von spezifischen Anforderungen und Bedarfen, die sich bei der Beratung der Zielgruppe LSBTQINA+ an die horizontale AD-Beratung ergeben.
- Die bestehenden Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung sollten gemeinsam mit den bestehenden AD-Beratungsstellen und von Beratungsstrukturen im Feld LSBTQINA+ diskutiert werden, gegebenenfalls für bestimmte Zielgruppen verfeinert und implementiert werden (siehe Mindeststandards zur Dokumentation von Antidiskriminierungsberatung).
- Zur Diskussion dieser Themenkomplexe sollen neben Bund und Ländern ebenfalls einbezogen werden:
 - AD-Beratungsstrukturen,
 - Beratungsstrukturen im Feld LSBTQINA+ sowie
 - staatliche Bundes- und Landesstellen (Ministerien, BZgA und so weiter) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben- und Finanzierungskompetenzen.

9. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen

Über die Maßnahmen im Aktionsplan hinaus empfehlen die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder, nachfolgenden Prüfauftrag anzunehmen, zur Frage, ob der Bund selbst ein eigenes Beratungsangebot für LSBTQINA+-Menschen vorhalten sollte, wie die gesetzlichen Vorkehrungen dafür ausgestaltet werden könnten und dieses entsprechend – gegebenenfalls auch nachträglich – zu realisieren.

- Empfehlung 1 – Prüfauftrag an den Bund

Die zivilgesellschaftlichen Arbeitsgruppenmitglieder empfehlen eine Prüfung, inwiefern der Bund selber und aus eigenen Mitteln Beratungsstrukturen für LSBTQINA+ stärkt und gegebenenfalls auch nachträglich gesetzlich ausbaut. Beispielhaft leitend hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (KonvBehSchG), das die Einrichtung eines Beratungsangebots vorsieht:

- § 4 KonvBehSchG, Einrichtung eines Beratungsangebots
 - Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an
 - 1) alle Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen sind oder sein können und an ihre Angehörigen sowie
 - 2) alle Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und selbstempfundener geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.
 - Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten.

Bei entsprechenden Überlegungen sollte miteinbezogen werden, dass es mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits eine Anlaufstelle gibt, die bundesweit für Ratsuchende, die eine diskriminierende Erfahrung gemacht oder beobachtet haben, über eine Beratungshotline erreichbar ist.

Anhang

Weiterführende Hinweise der AG Beratungs- und Communitystrukturen: Übersicht der gesetzlich geregelten Beratungsansprüche

Gesetzlich geregelte Beratungsansprüche in den Sozialgesetzbüchern und weitere allgemeine Beratungsansprüche (eine nicht-abschließende Aufzählung)

Hinweis:

Mit den Sozialgesetzbüchern und weiterführenden Gesetzen werden das Sozialstaatsprinzip und die Übereinkommen aus den ratifizierten Menschenrechtskonventionen verwirklicht und zu einem rechtlichen Anspruch für alle, im deutschen Bundesgebiet wohnhaften Menschen. In vielen Paragraphen der einzelnen Sozialgesetzbücher ist der Beratungsanspruch gesetzlich verankert. Das Recht und die Ansprüche auf eine fachliche und fundierte Beratung sind in weiteren Gesetzen ausformuliert. Die Rechte aus den Sozialgesetzbüchern werden für queere Menschen jedoch oft nicht oder nicht adäquat umgesetzt, da die besonderen Bedarfe queerer Menschen in der Aus- und Weiterbildung oftmals nicht behandelt werden. Aus- und Weiterbildung ist ein Bestandteil der Arbeit von allen Beratungsstellen, hierdurch wird Qualität gesichert. Der gesetzliche Anspruch muss auch für queere Menschen mit ihren Bedürfnissen zugänglich sein, hierdurch wird beispielsweise eine

- Stärkung der sachkundigen Beratung
- Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Beratungsstellen zu LSBTIQ*-Themen sichergestellt
- die Beratung zu sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von trans* und inter* Personen mit Behinderung verbessert

In der nachfolgenden Tabelle sind Normen/Gesetze aufgeführt, diese sind sicher nicht vollständig. Die Anzahl an Gesetzen verdeutlicht aber die Möglichkeiten und die bisher fehlende Berücksichtigung/Umsetzung im Regelsystem. Eine zu verändernde Grundlage ist die Aus- und Weiterbildung von Berater*innen, Pädagog*innen, medizinischem Fachpersonal, in der Psychotherapie, Pflege und so weiter.

Verständnishinweis zur Tabelle:

- Jeder erste Paragraf eines angeführten Sozialgesetzbuches ist fett hinterlegt
- Besonders relevante Paragrafen sind in der Schriftgröße 11pt hinterlegt
- Besonders relevante Passagen innerhalb der Paragrafen sind gelb hinterlegt
- Weiterführende Paragrafen aus dem Sozialgesetzbuch/Gesetz sind in Schriftgröße 8pt hinterlegt

Die Spalte Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen ist nur beispielhaft in Teilen ausgefüllt und kann erweitert werden.

Weiterhin zu prüfen sind:

- 14. Sozialgesetzbuch!!
- EU-Behindertenrechtskonvention; Istanbul-Konvention; UN-Sozialpakt; UN-Kinderrechtskonvention; Frauenrechtskonvention;
- Weitere ratifizierte Menschenrechtskonventionen: In SGB ist das Sozialstaatsprinzip verwirklicht;
- Querschnitt Beratungsauftrag zu den anderen Arbeitsgruppen?
- SGB Familienrecht: regelt Vormundschaften, Sorgerecht, Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Adoption/Beratung
- Infektionsschutzgesetz
- Beamtenrecht – Urkunden, Amtsbezeichnungen

Norm	Ziel/Anwendungsbereich	Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen
<p>§ 1 SGB I: Aufgaben des Sozialgesetzbuchs</p> <p>Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.</p> <p>(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 1 SGB I beschreibt die sozialen Grundrechte, die jeder innehat und damit die allgemeine Zielrichtung des SGB. Informationen über Sozialleistungen und die dafür zuständigen Stellen werden im SGB I gegeben. Anschließend werden die gemeinsamen Vorschriften, die für alle Bereiche des Sozialgesetzbuchs gelten, zusammengefasst und erläutert.</p> <p>Jeder sind nach Auffassung des SGB als <i>Berechtigter Personenkreis</i>: „alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB haben (§30 Abs. 1, 3 SGBI), ohne dass sozialrechtliche Beziehungen zu einem Sozialleistungsträger bestehen müssen.“ (aus: Ehmann/Karmanski: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung (2023), S. 483)</p>	<p>Es fehlt an Wissen, insbesondere über Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit, bei den zuständigen Stellen der öffentlichen rechtlichen Beratungsstellen nach dem SGBs.</p> <p>Es fehlt eine Einladungspolitik der Beratungsangebote (zum Beispiel inter* Menschen werden in den Angebotsbeschreibungen nicht genannt oder auch nicht bedacht).</p> <p>Inter* Menschen sind häufig betroffen von strukturellen Diskriminierungen in Behörden, wenn sie den Personenstand „divers“ haben.</p> <p>Für LSBTQINA+-Menschen mit einer körperlichen und/oder sogenannten geistigen Behinderung fehlt es noch gravierender an Angeboten, um ihr Recht auf Beratung wahrnehmen zu können und gut beraten zu werden.</p>

Norm	Ziel/Anwendungsbereich	Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen
<p>§ 13 Aufklärung</p> <p>Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.</p>	<p>Allgemeine Aufklärungspflicht im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit für alle Sozialleistungsträger, ihrer Verbände und sonstiger im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen. Aufklärungsmaßnahmen werden von der Verwaltung initiiert und sind an die Allgemeinheit („Bevölkerung“) gerichtet.</p>	
<p>§ 14 SGB I Beratung</p> <p>Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.</p>	<p>Allgemeiner Beratungsanspruch für alle Sozialleistungsträger im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Die Beratung steht einer Einzelperson zu.</p>	<p>Beratung für LSBTIQ* muss in der Fläche gewährleistet werden. Durch Sensibilisierungsmaßnahmen von Beratungsstellen, die nach gesetzlich geregelten Beratungsansprüchen beraten und zum Beispiel durch veränderte Ausbildungsverordnungen kann eine Beratung in Regelstrukturen, auch im ländlichen Raum, gewährleistet werden.</p>
<p>§ 15 SGB I: Auskunft</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.</p> <p>(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.</p> <p>(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.</p>	<p>Allgemeine Auskunftserteilungspflicht für nach Landesrecht bestimmte Auskunftsstellen, für Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB, insbesondere die Benennung der zuständigen Leistungsträger Die Auskunft steht einer Einzelperson zu und setzt ein Auskunftsbegehren voraus.</p>	
<p>§ 1 SGB II: Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende</p> <p>(1) Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.</p>	<p>Die Vorschrift stellt fest: „Der Staat hat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Gewährleistung</p>	<p>Hierfür gibt es viele Bedarfe, zum Beispiel zu den Themen Eingliederung, Transition, Regenbogenfamilien</p>

<p>(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird, 2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird, 3. Nachteile, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe entstehen können, überwunden werden, 4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden, 5. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden. 	<p>eines menschenwürdigen Daseins erfüllt werden, wenn einem Menschen die hierfür erforderlichen notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus seinem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen.“ (Ehmann/Karmanski: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung (2023), S. 539)</p> <p>Die Vorschrift verdeutlicht auch den rechtlichen und gesellschaftspolitischen Kontext, in dem die Grundsicherung für Arbeitsuchende steht, ebenso wie die unterschiedlichen Rechtsverbindlichkeiten für das Jobcenter als Rechtsanwender.</p> <p>Die Gleichstellung ist ein grundlegendes Prinzip des SGB II. So sollen die Leistungen auch darauf ausgerichtet sein, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird.</p>	
---	--	--

<p>(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung, 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und 3. Sicherung des Lebensunterhalts. 	<p>Dies wird unter anderem verwirklicht in dem Angebot der Beratung im Rahmen des Aufgabenbereichs des SGB II.</p>	
<p>§4 SGB II: Leistungsformen</p> <p>(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen, 2. Geldleistungen und 3. Sachleistungen <p>Die nach § 6 zuständigen Träger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.</p>		

<p>§14 SGB II: Grundsatz des Förderns</p> <p>(1) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Dies gilt sowohl für arbeitslose als auch für nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte.</p> <p>(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam eine individuelle Strategie zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet. Aufgabe der Beratung ist darüber hinaus die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Eingliederungsprozess und zu den Mitwirkungspflichten und Selbsthilfeobligationen sowie dem Schlichtungsverfahren, zu den Leistungen der Eingliederung nach diesem Abschnitt sowie zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person. Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des Dritten Buches von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, sollen dabei Berücksichtigung finden. Hierbei arbeiten die Träger der Leistungen nach diesem Buch mit den in Satz 4 genannten Dienststellen eng zusammen.</p> <p>(3) Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige</p>	<p>„Bedarfsbezogene Beratungs- und Betreuungsleistungen sind die Kernelemente des Förderns. Hinzuge treten sind deshalb individuelle Beratungsleistungen nach § 14 Abs. 2 SGB II, mit denen Beratung als eigenständiger hervorgehobener Leistungsbereich [...] konkretisiert werden soll. Die konkret formulierten Beratungsleistungen gehen über die allgemeine Beratungspflicht nach § 14 SGB I deutlich hinaus.“ (Ehmann/Karmanski: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung (2023), S.637)</p> <p>Fachliche Weisung SGB II zu § 14 Nach § 14 hat „Jeder“ Anspruch auf Beratung. [...] Von der Beratung darf niemand ausgeschlossen werden. [...] Unbeachtlich ist auch die Nationalität des Beratungssuchenden sowie sein Wohn- oder Aufenthaltsort. / [...] Die alleinige Aushändigung von Merkblättern reicht zur Erfüllung der Beratungspflicht nicht aus. Die Beratung durch den Leistungsträger ist entweder aufgrund eines (auch formlos)</p>	
--	--	--

<p>leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.</p> <p>(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.</p>	<p>geäußerten Beratungsbegehrens oder von Amts wegen bei einem konkreten Anlass spontan (= Spontanberatung) durchzuführen. https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen (letzter Zugriff 18.07.2024)</p>	
<p>§ 29 SGB III: Beratungsangebot</p> <p>(1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten.</p> <p>(2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Die Agentur für Arbeit berät geschlechtersensibel. Insbesondere wirkt sie darauf hin, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern.</p> <p>(3) Die Agentur für Arbeit hat Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten.</p> <p>(4) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die</p>	<p>Allgemeiner Anspruch auf Berufsberatung einschließlich Weiterbildungsberatung für Arbeitnehmende und Arbeit- sowie Ausbildungssuchende</p>	<p>Geschlechtsidentität ist Bestandteil der Beratung, die Mitarbeitenden haben hierfür meist aber keine Fortbildung und suchen individuell nach Unterstützung für sich und ihre Klient*innen – oder auch nicht.</p>

<p>Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen.</p>		
<p>§ 30 SGB III: Berufsberatung</p> <p>Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung, zum Berufswechsel sowie zu Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, 2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, 3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung sowie zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und zur Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven, 4. zur Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche, 5. zu Leistungen der Arbeitsförderung, 6. zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind. 	<p>Konkretisierung der Inhalte der Berufsberatung</p>	<p>Berücksichtigung von spezifischen Bedarfen, zum Beispiel Transition</p>
<p>§ 31 SGB III: Grundsätze der Berufsberatung</p> <p>Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie aktuelle und zu erwartende Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Durchführung einer Potenzialanalyse entsprechend § 37 Absatz 1 kann angeboten werden.</p>		<p>Sensibilisierung ist hier notwendig, TIN* erleben hier häufig Diskriminierungen</p>
<p>§ 33 SGB III: Berufsorientierung</p> <p>Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und 2. zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt. 		<p>Sensibilisierung ist hier notwendig, TIN* erleben hier häufig Diskriminierungen</p>

Norm	Ziel/Anwendungsbereich	Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen
<p>§ 2a SGB V: Leistungen an behinderte und chronisch kranke Menschen</p> <p>Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen.</p> <p>§ 2b SGB V: Geschlechts- und altersspezifische Besonderheiten</p> <p>Bei den Leistungen der Krankenkassen ist geschlechts- und altersspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.</p>		<p>Gerade im medizinischen Bereich erleben inter* Menschen Diskriminierungen aufgrund ihrer Intersexualität.</p> <p>Fachpersonen sind nicht fachlich fortgebildet und können nur unzureichend beraten.</p> <p>Off-Label-Use von Medikamenten für viele inter* Menschen (lebens-) notwendig, jedoch ist die Versorgung nicht gesichert.</p>
<p>§ 13 SGB VI: Leistungsumfang</p> <p>1) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts des Versicherten im Sinne des § 8 des Neunten Buches und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung dieser Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Phase akuter Behandlungsbedürftigkeit einer Krankheit, es sei denn, die Behandlungsbedürftigkeit tritt während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ein, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation anstelle einer sonst erforderlichen Krankenhausbehandlung, 3. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die dem allgemein anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse nicht entsprechen. <p>(3) Der Träger der Rentenversicherung erbringt nach Absatz 2 Nr. 1 im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung für diesen Krankenbehandlung und Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Der Träger der Rentenversicherung kann von dem Träger der Krankenversicherung Erstattung der hierauf entfallenden Aufwendungen verlangen.</p>		

<p>(4) Die Träger der Rentenversicherung vereinbaren mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Näheres zur Durchführung von Absatz 2 Nr. 1 und 2.</p>		
<p>SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. 	<p>§1 zeigt deutlich auf, dass im Kinderschutz die Teilhabe, Entfaltung und Beratung elementare Bereiche sind, exemplarisch sind nachfolgend § aufgeführt worden.</p> <p>Artikel dazu: https://jugendhilfeportal.de/artikel/mehr-selbstbestimmung-und-teilhabe-und-eine-erweiterte-geschlechterperspektive (letzter Zugriff 18.07.2024)</p>	<p>SBG VIII §1 führt die Grundsätze auf, die für alle weiteren § Gültigkeit haben, darüber hinaus gilt es Möglichkeiten über die Verträge zu regeln</p> <p>Eine adäquate Umsetzung des Gesetzes kann nur durch die Sensibilisierung des Fachpersonals in Beratung und Jugendhilfe stattfinden. Zu einer diskriminierungsarmen Beratung gehört auch die Möglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Diskriminierungen zu intervenieren - generell die eigene pädagogische Haltung kontinuierlich zu reflektieren - soziale und kulturelle Normen diskriminierungskritisch zu hinterfragen - eigene Normalitätsvorstellungen und Verhaltensmuster zu überprüfen - eigene Vorurteile und Zuschreibungen, die durch gesellschaftliche



		<p>Machtverhältnisse aufrechterhalten werden, zu hinterfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - generell lernen, soziale Vielfalt in ihren intersektionalen Verschränkungen wahrzunehmen, diese anerkennen und wertzuschätzen - Möglichkeiten schaffen, um queere Kinder und Jugendliche zu unterstützen, empowernd zu begleiten, um Teilhabe überhaupt zu ermöglichen
<p>§ 8 Abs. 3 SGB VIII: eigenständiger, elternunabhängiger Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Uneingeschränkter Anspruch auf Beratung der Kinder- und Jugendhilfe auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten.</p> <p>Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführte elternunabhängige Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche nach § 8 Absatz 3 SGB VIII durch das KJSG weiter gestärkt. Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht mehr prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Personensorgeberechtigten geholfen wird. So wurde der Beratungszugang für Kinder und Jugendliche erweitert, ihre Rechte gestärkt und Hürden abgebaut.</p>	
<p>§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. 	<p>Das staatliche Wächteramt über das Kindeswohl gilt für alle Kinder und Jugendlichen</p>	<p>Es braucht insbesondere eine Sensibilisierung von Fachstellen zur Lebenssituation von TIN*-Kindern und Jugendlichen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zum Beispiel durch Geheimhaltungszwang, Anpassungszwang in ein fremd gewähltes Erziehungsgeschlecht.</p> <p>Für inter* Kinder und Jugendliche ist eine Positionierung seitens der Jugendhilfeträger besonders relevant hinsichtlich fremdbestimmter genitalverändernder und hormoneller Behandlungen mit dem Ziel einer „Angleichung“ an das männliche oder weibliche Geschlecht.</p>



<p>Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.</p> <p>(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.</p> <p>(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.</p> <p>(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. <p>In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.</p> <p>(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das</p>		<p>Angemessene Situationsanalyse bei Comingouts und familiären Problematiken.</p> <p>Besondere Schulung der insoweit erfahrenen Fachkraft – und Aufnahme in die Fortbildungsmaßnahmen und der Jugendamtsmitarbeiter*innen.</p>
--	--	--



<p>Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird</p>		
<p>§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.</p> <p>(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien</p> <p>1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.</p>		<p>Fortbildungsmaßnahmen und der Jugendamtsmitarbeiter*innen.</p>
<p>§ 9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind</p> <p>1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,</p>	<p>„Grundgedanken aus der UN-Kinderrechtskonvention wie Selbstbestimmung und Teilhabegerechtigkeit sind jetzt auch im SGB VIII fest verankert: Kinder und junge Menschen bis 27 haben das verbriefte Recht „auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Jugendhilfe selbst hat den gesetzlichen Auftrag, ihnen zu „ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben</p>	<p>Aufgrund fehlenden Wissens, Aufklärung, Sensibilisierung besteht innerhalb der Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe eine immense Handlungsunsicherheit.</p> <p>Intergeschlechtliche, transidente und nicht-binäre Kinder und Jugendliche erleben weiterhin gravierende Benachteiligungen und Ausschluss aus der Gemeinschaft aufgrund ihres Geschlechts.</p> <p>Einige Beispiele sind die Exklusion von Klassenfahrten oder der Gemeinschaftsunterbringung bei</p>

<p>3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,</p> <p>4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.</p>	<p>in der Gesellschaft teilhaben zu können“ (Paragraf 1). [...] Mit der Änderung des SGB VIII sind die Bezeichnungen transident, nichtbinär und intergeschlechtlich nun zu gesetzlich verankerten Rechtsbegriffen geworden.“</p> <p>(Kugler, Faktenpapier 6 IM e.V.: https://www.selbstverstaendlich-viel-falt.de/wp-content/uploads/2021/12/faktenpapier-6-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz.pdf (2021)) (letzter Zugriff 18.07.2024)</p>	<p>Klassenfahrten, kaum spezielle Angebote für Peers, Kinder und Jugendliche mit dem Personenstand divers werden bei Schulanmeldungen nicht berücksichtigt, Genderverbote machen sie sprachlich unsichtbar und so weiter.</p> <p>Für TIN*-Kinder und -Jugendliche ist diese Benachteiligung noch gravierender.</p>
<p>§ 10 a SGB VIII: Beratung</p> <p>Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.</p> <p>(2) Die Beratung umfasst insbesondere</p> <p>1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,</p> <p>2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,</p> <p>3. die Leistungen anderer Leistungsträger,</p>	<p>Primärer Zweck der Beratung nach dieser Vorschrift: die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage zu versetzen, ihre Rechte nach dem SGB VIII wahrnehmen zu können. Sie erfolgt daher im Vorfeld von spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozessen, um Zugänge zu diesen aufzuzeigen, Orientierung über Zuständigkeiten zu geben und auch über Ausgestaltung, Wirkungen und Abläufe zu informieren. Vor dem Eintritt in konkrete Hilfeprozesse und eine darauf bezogene Aufklärung und Beratung</p>	<p>Kaum Erfahrung in der Beratung von Regenbogenfamilien und der Lebenswirklichkeit von Regenbogenfamilien, es fehlt an Wissen und Vermittlungsmöglichkeiten in angemessene Beratungsangebote oder Angebote im Sozialraum.</p> <p>Sind die besonderen Bedarfe und Lebenssituationen von TIN*-Kindern und Regenbogenfamilien nicht bekannt, ist eine Einigung auf angemessene Förderziele im Rahmen einer Hilfeplanung kaum möglich.</p>

<p>4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.</p> <p>Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.</p> <p>(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am ..</p>	<p>etwa nach § 36 Absatz 1 SGB VIII gehört die Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen zu den Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen sich zu LSBTQI und Regenbogenfamilien weiterbilden lassen.</p> <p>Fortbildungsmaßnahmen der Jugendamtsmitarbeiter*innen.</p>
<p>§ 16 SGB VIII: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. <p>Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.</p>	<p>Ziel der Norm: Präventive Formen der Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe, Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und des Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder)</p>	

<p>(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.</p>		
<p>(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. §17 SGB VIII: Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</p> <p>(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. <p>(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.</p> <p>(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.</p>	<p>Die Vorschrift umfasst Partnerschaftsberatung, die Beratung bei Konflikten und Krisen in der Familie sowie Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen.</p>	

Norm	Ziel/Anwendungsbereich	Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen
<p>§18 SGB VIII: Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung</p> <p>1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,</p> <p>2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p> <p>(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p> <p>(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.</p>	<p>§ 18 beinhaltet Beratungsansprüche für alleinerziehende Mütter und Väter, für nicht verheiratete Eltern hinsichtlich Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechts auf Umgang mit jedem Elternteil von Kindern und Jugendlichen in Abs. 3 S. 1</p> <p>Die Vorschrift regelt die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts durch die Kinder- und Jugendhilfe.</p>	<p>Bedarfe von Regenbogenfamilien müssen berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 27 Hilfe zur Erziehung</p>		<p>Fortbildungsmaßnahmen der Jugendamtsmitarbeiter*innen und der aufsuchenden Sozialarbeiter*innen.</p>
<p>§ 28 Erziehungsberatung</p>		<p>Fortbildungsmaßnahmen der Berater*innen</p>
<p>§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan</p>		
<p>§12 SGB IX: Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung</p> <p>(1) Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über</p> <p>1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,</p> <p>2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,</p> <p>3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und</p>	<p>Die Norm ist durch das BTHG (Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen v. 23.12.2016, BGBl. I 3234 ff.) zum 1.1.2018 in Kraft getreten.</p> <p>Durch die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, „geeignete Maßnahmen“ zur frühzeitigen Bedarfserkennung nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern sicherzustellen, dass hierdurch die Bedarfe erkannt und notwendige Anträge gestellt werden, wird ein Rechtsanspruch für die</p>	

<p>4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32. Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote nach Satz 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. Für die Zusammenarbeit der Ansprechstellen gilt § 15 Absatz 3 des Ersten Buches entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3, für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 und für die Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch.</p> <p>(3) Die Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen. Die Jobcenter können die Informationsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit bereitstellen und vermitteln lassen.</p>	<p>Leistungsberechtigten normiert. Dieses ist eine erheblich stärkere Rechtsstellung als sich bisher aus den Grundsätzen aus § 9 Abs. 2 der Gemeinsamen Empfehlung (GE) Reha-Prozess ableiten ließ.</p> <p>Die Rehabilitationsträger werden verpflichtet, geeignete barrierefreie Informationsangebote zur Verfügung zu stellen. In Nr. 1 bis 4 werden nicht abschließend konkrete Informationsangebote beschrieben. Weitergehende Maßnahmen hierzu werden den Rehabilitationsträgern überlassen und liegen in ihrem Ermessen.</p> <p>Nach Abs. 1 S. 3 werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, Ansprechstellen zu benennen, die für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger Informationsangebote zur Verfügung stellen.</p> <p>Außerdem werden durch die Bezugnahme auf § 15 SGB I in Absatz 1 Satz 4 die Ansprechstellen der Rehabilitationsträger verpflichtet, wirksam zusammenzuarbeiten, um eine umfassende Information durch eine Stelle und die gegenseitige Information sicherzustellen.</p>	
<p>§ 32 SGB IX: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.</p> <p>(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.</p>	<p>Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) ist ein zentraler Baustein der im Bundesteilhabegesetz angelegten Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen. Ihr übergeordnetes Ziel ist die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen im sozialrechtlichen Dreieck im Verhältnis zu den Leistungsträgern und Leistungserbringern. Kernaufgabe der EUTB[®] ist eine Wegweiser-Funktion durch Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfen für die Ratsuchenden im komplexen Institutionen- und</p>	<p>Teilhabe! Sensibilisierung der EUTBs und Materialien entwickeln, die Fachkräfte unterstützen</p>

<p>(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) (weggefallen)</p> <p>(6) Die Bundesmittel für die Zuschüsse werden ab dem Jahr 2023 auf 65 Millionen Euro festgesetzt. Aus den Bundesmitteln sind insbesondere auch die Aufwendungen zu finanzieren, die für die Administration, die Vernetzung, die Qualitätssicherung und die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsangebote notwendig sind.</p> <p>(7) Zuständige Behörde für die Umsetzung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Es kann diese Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl aus dem Kreis der Antragsteller erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, um die ergänzende unabhängige</p>	<p>Leistungssystem der Rehabilitation und Teilhabe. Die Beratung erfolgt unentgeltlich, lebenslagenorientiert und unabhängig. Die EUTB®-Angebote bilden ein bundesweit flächendeckendes wohnortnahes Netz. Sie arbeiten nach dem Prinzip „Eine für alle“. Das bedeutet: Ratsuchende können sich mit allen Anfragen zur Rehabilitation und Teilhabe an die EUTB®-Beratungsangebote wenden. Es kommt dabei nicht darauf an, welche Teilhabebeeinträchtigung der/die Betroffene hat: Jedes Angebot ist Ansprechpartner für alle Anfragen und für alle Beeinträchtigungsformen. Dabei beraten vorwiegend (Selbst-) Betroffene nach der Beratungsmethode des Peer Counselings.</p>	
<p>Norm</p>	<p>Ziel/Anwendungsbereich</p>	<p>Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen</p>
<p>§ 106 SGB IX: Beratung und Unterstützung</p>	<p>Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde eine stärkere Beratungs- und Unterstützungspflicht für</p>	

<p>(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.</p> <p>(2) Die Beratung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements, 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. die Verwaltungsabläufe, 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, 7. eine gebotene Budgetberatung. <p>(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe bei der Antragstellung, 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger, 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten, 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen, 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements, 	<p>die Eingliederungshilfeträger eingeführt. Die Träger der Eingliederungshilfe sind unter anderem dazu verpflichtet, den einzelnen Leistungsberechtigten in einer für ihn wahrnehmbaren Form beispielsweise über Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der anderen Leistungsträger oder über Verwaltungsabläufe zu beraten</p>	
---	---	--

<p>7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten, 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.</p> <p>(4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.</p>		
<p>§ 10 Abs. 1 SGB X: Amtssprache</p> <p>1) Die Amtssprache ist deutsch. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren; Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. (1a) § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt in seiner jeweils geltenden Fassung für das Sozialverwaltungsverfahren entsprechend.</p> <p>§7a SGB XI Pflegeberatung</p> <p>1) Personen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind (Pflegeberatung); Anspruchsberechtigten soll durch die Pflegekassen vor der erstmaligen Beratung unverzüglich ein zuständiger Pflegeberater, eine zuständige Pflegeberaterin oder eine sonstige Beratungsstelle benannt werden. Für das Verfahren, die Durchführung und die Inhalte der Pflegeberatung sind die Richtlinien nach § 17 Absatz 1a maßgeblich. Aufgabe der Pflegeberatung ist es insbesondere,</p>		<p>Diskriminierungsarme Sprache sollte eine Selbstverständlichkeit sein.</p>



<p>1. den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sowie, wenn die nach Satz 1 anspruchsberechtigte Person zustimmt, die Ergebnisse der Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Absatz 3 systematisch zu erfassen und zu analysieren,</p> <p>2. einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,</p> <p>3. auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken, insbesondere hinsichtlich einer Empfehlung zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3,</p> <p>4. die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und erforderlichenfalls einer veränderten Bedarfslage anzupassen,</p> <p>5. bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren sowie</p> <p>6. über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren.</p> <p>Der Versorgungsplan wird nach Maßgabe der Richtlinien nach § 17 Absatz 1a erstellt und umgesetzt; er beinhaltet insbesondere Empfehlungen zu den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen nach Satz 3 Nummer 3, Hinweise zu dem dazu vorhandenen örtlichen Leistungsangebot sowie zur Überprüfung und Anpassung der empfohlenen Maßnahmen. Bei Erstellung und Umsetzung des Versorgungsplans ist Einvernehmen mit dem Hilfesuchenden und allen an der Pflege, Versorgung und Betreuung Beteiligten anzustreben. Soweit Leistungen nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, sind die zuständigen Leistungsträger frühzeitig mit dem Ziel der Abstimmung einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Koordinierungsstellen, insbesondere den Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, ist sicherzustellen. Ihnen obliegende Aufgaben der Pflegeberatung können die Pflegekassen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; § 80 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Pflegeberatung besteht auch dann, wenn ein Antrag auf Leistungen nach diesem Buch gestellt wurde und erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht. Es ist sicherzustellen, dass im jeweiligen Pflegestützpunkt nach § 7c Pflegeberatung im Sinne dieser Vorschrift in Anspruch genommen werden kann und die Unabhängigkeit der Beratung gewährleistet ist.</p> <p>(2) Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber ihren Angehörigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung. Sie erfolgt auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der diese Person lebt. Die Pflegeberatung kann auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach Absatz 1 Satz 1 durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt werden und in diesem Rahmen mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen, bei denen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die dafür geltenden Vorschriften zum Datenschutz eingehalten und die Anforderungen an die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet werden. Bei der Durchführung der Beratung als Videokonferenz gelten die nach § 365 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches vereinbarten Anforderungen an die technischen Verfahren zu Videosprechstunden. Für digitale Angebote sowie andere digitale Anwendungen nach dieser Vorschrift gelten die Anforderungen, die der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in seiner Richtlinie nach § 17 Absatz 1a zur Durchführung von Beratungen für den Datenschutz und die Datensicherheit bestimmt hat. Ein</p>		
--	--	--



<p>Versicherter kann einen Leistungsantrag nach diesem oder dem Fünften Buch auch gegenüber dem Pflegeberater oder der Pflegeberaterin stellen. Der Antrag ist unverzüglich der zuständigen Pflege- oder Krankenkasse zu übermitteln, die den Leistungsbescheid unverzüglich dem Antragsteller und zeitgleich dem Pflegeberater oder der Pflegeberaterin zuleitet. Erfolgt die individuelle Beratung nach Absatz 1 Satz 1 mittels barrierefreier digitaler Anwendungen, bleibt der Anspruch der Versicherten auf eine Beratung nach Satz 2 unberührt.</p> <p>(3) Die Anzahl von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen ist so zu bemessen, dass die Aufgaben nach Absatz 1 im Interesse der Hilfesuchenden zeitnah und umfassend wahrgenommen werden können. Die Pflegekassen setzen für die persönliche Beratung und Betreuung durch Pflegeberater und Pflegeberaterinnen entsprechend qualifiziertes Personal ein, insbesondere Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialarbeiter mit der jeweils erforderlichen Zusatzqualifikation. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt unter Beteiligung der in § 17 Absatz 1a Satz 2 genannten Parteien bis zum 31. Juli 2018 Empfehlungen zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern ab.</p> <p>(4) Die Pflegekassen im Land haben Pflegeberater und Pflegeberaterinnen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten nach Anzahl und örtlicher Zuständigkeit aufeinander abgestimmt bereitzustellen und hierüber einheitlich und gemeinsam Vereinbarungen zu treffen. Die Pflegekassen können diese Aufgabe auf die Landesverbände der Pflegekassen übertragen. Kommt eine Einigung bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht zustande, haben die Landesverbände der Pflegekassen innerhalb eines Monats zu entscheiden; § 81 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Pflegekassen und die gesetzlichen Krankenkassen können zur Aufgabenwahrnehmung durch Pflegeberater und Pflegeberaterinnen von der Möglichkeit der Beauftragung nach Maßgabe der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches Gebrauch machen; § 94 Absatz 1 Nummer 8 gilt entsprechend. Die durch die Tätigkeit von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen entstehenden Aufwendungen werden von den Pflegekassen getragen und zur Hälfte auf die Verwaltungskostenpauschale nach § 46 Abs. 3 Satz 1 angerechnet.</p> <p>(5) Zur Durchführung der Pflegeberatung können die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, Pflegeberater und Pflegeberaterinnen der Pflegekassen für die bei ihnen versicherten Personen nutzen. Dies setzt eine vertragliche Vereinbarung mit den Pflegekassen über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme sowie über die Vergütung der hierfür je Fall entstehenden Aufwendungen voraus. Soweit Vereinbarungen mit den Pflegekassen nicht zustande kommen, können die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflege-Pflichtversicherung durchführen, untereinander Vereinbarungen über eine abgestimmte Bereitstellung von Pflegeberatern und Pflegeberaterinnen treffen.</p> <p>(6) Pflegeberater und Pflegeberaterinnen sowie sonstige mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 besetzte Stellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Landesrecht für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu bestimmende Stellen, 2. Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, 		
--	--	--

<p>3. Pflegeeinrichtungen und Einzelpersonen nach § 77, 4. Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen sowie 5. Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dürfen Sozialdaten für Zwecke der Pflegeberatung nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrags- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.</p> <p>(7) Die Landesverbände der Pflegekassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., den nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der Altenhilfe und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Rahmenverträge über die Zusammenarbeit in der Beratung. Zu den Verträgen nach Satz 1 sind die Verbände der Träger weiterer nicht gewerblicher Beratungsstellen auf Landesebene anzuhören, die für die Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen von Bedeutung sind. Die Landesverbände der Pflegekassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe auf dessen Verlangen eine ergänzende Vereinbarung zu den Verträgen nach Satz 1 über die Zusammenarbeit in der örtlichen Beratung im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt für den Bereich der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe. Für Modellvorhaben nach § 123 kann der Antragsteller nach § 123 Absatz 1 die ergänzende Vereinbarung für den Geltungsbereich des Modellvorhabens verlangen.</p> <p>(8) Die Pflegekassen können sich zur Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgaben nach diesem Buch aus ihren Verwaltungsmitteln an der Finanzierung und arbeitsteiligen Organisation von Beratungsaufgaben anderer Träger beteiligen; die Neutralität und Unabhängigkeit der Beratung sind zu gewährleisten.</p> <p>(9) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt dem Bundesministerium für Gesundheit alle drei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2020, einen unter wissenschaftlicher Begleitung zu erstellenden Bericht vor über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erfahrungen und Weiterentwicklung der Pflegeberatung und Pflegeberatungsstrukturen nach den Absätzen 1 bis 4, 7 und 8, § 7b Absatz 1 und 2 und § 7c und 2. die Durchführung, Ergebnisse und Wirkungen der Beratung in der eigenen Häuslichkeit sowie die Fortentwicklung der Beratungsstrukturen nach § 37 Absatz 3 bis 8. <p>Er kann hierfür Mittel nach § 8 Absatz 3 einsetzen.</p>		
<p>§36 SGB XI: Pflegesachleistungen</p> <p>(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch</p>		

<p>umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.</p> <p>(2) Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern. Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist auch die pflegefachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. <p>(3) Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst je Kalendermonat</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 724 Euro,2. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 1 363 Euro,		
--	--	--

<p>3. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 1 693 Euro, 4. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 2 095 Euro.</p> <p>(4) Häusliche Pflegehilfe ist auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie ist nicht zulässig, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung oder in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 gepflegt werden. Häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, angestellt sind. Auch durch Einzelpersonen, mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Absatz 1 abgeschlossen hat, kann häusliche Pflegehilfe als Sachleistung erbracht werden. Mehrere Pflegebedürftige können häusliche Pflegehilfe gemeinsam in Anspruch nehmen.</p>		
<p>Norm</p>	<p>Ziel/Anwendungsbereich</p>	<p>Handlungsbedarf/Maßnahme an Beispielen</p>
<p>§ 8 SGB XII: Leistungen</p> <p>Die Sozialhilfe umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40), 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b), 3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52), 4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a), 		<p>Die Träger der sozialen Sicherung verfügen über zu wenig Wissen über die besonderen Lebenslagen und sozialer Schwierigkeiten von trans* und inter* Menschen sowie deren gesundheitsbezogenen Anliegen, um sie in der Überwindung dieser Hindernisse unterstützen zu können.</p>

<p>5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69), 6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74) sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.</p>		<p>Das fehlende Wissen mündet nicht selten in Diskriminierungen seitens der Ämter zu Ungunsten der tin* Menschen (zum Beispiel Missachtung der richtigen Ansprache bei Menschen mit diversem Personenstand, Versagen von Leistungen zum Beispiel für einen Umzug bei Anfeindungen in der Nachbarschaft aufgrund der Intergeschlechtlichkeit)</p>
<p>§9 SGB XII: Sozialhilfe nach Besonderheit des Einzelfalles</p> <p>(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.</p> <p>(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprechen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprechen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.</p> <p>(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.</p>		<p>Siehe oben. Behörden verfügen über zu wenig Wissen und Sensibilität, um die Besonderheiten, die sich für TIN*-Menschen ergeben, bei der Entscheidung und Beratung über Leistungen zu verstehen und berücksichtigen</p>
<p>§ 10 SGB XII: Leistungsformen</p> <p>(1) Die Leistungen werden erbracht in Form von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungen, 2. Geldleistungen und 3. Sachleistungen. <p>(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.</p>	<p>§10 Nr.2 SGB XII legt die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten als Leistung nach dem zwölften Sozialgesetzbuch fest.</p>	<p>s.o.</p>



<p>(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.</p>		
<p>§ 11 SGB XII: Beratung und Unterstützung</p> <p>1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.</p> <p>(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).</p> <p>(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.</p> <p>(4) Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.</p>	<p>Beratungs- und Unterstützungspflicht des Sozialhilfeträgers über die allgemeinen Verpflichtungen der §§ 14 ff. SGB I hinaus. § 11 SGB XII gilt für alle Leistungen der Sozialhilfe.</p>	<p>s.o.</p>
<p>§ 4 KonvBehSchG: Einrichtung eines Beratungsangebots</p> <p>(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung richtet einen Telefon- und Online-Beratungsdienst ein. Die Beratung richtet sich an</p> <p>1. alle Personen, die von Konversionsbehandlungen betroffen sind oder sein können und an ihre Angehörigen sowie 2. alle Personen, die sich aus beruflichen oder privaten Gründen mit sexueller Orientierung und selbstempfundener geschlechtlicher Identität befassen oder dazu beraten.</p> <p>(2) Die Beratung wird mehrsprachig und anonym angeboten.</p>		

<p>§ 27 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes</p> <p>(1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. [...]</p> <p>(2) Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die sich nach Absatz 1 an sie wenden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen. Hierbei kann sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informieren, 2. Beratung durch andere Stellen vermitteln, 3. eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben. <p>Soweit Beauftragte des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung zuständig sind, leitet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Anliegen der in Absatz 1 genannten Personen mit deren Einverständnis unverzüglich an diese weiter. [...]</p>	<p>Die Antidiskriminierungsstelle hat ein weites Beratungsmandat in Fällen von Diskriminierung nach dem AGG, unter anderem bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität (§ 1 AGG).</p>	<p>Es braucht dringend Schulungen der Antidiskriminierungsstellen des Bundes, um angemessen beraten zu können und Hilfestellung leisten zu können. Das AGG muss erweitert werden.</p>
<p>§12a Asylgesetz (AsylG)</p> <p>(1) Der Bund fördert eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. [...]</p> <p>(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Die Beratung soll bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Die unabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG umfasst auch eine besondere Rechtsberatung für queere Geflüchtete und weitere vulnerable Schutzsuchende. Damit soll die entsprechende Vereinbarung des KoA V umgesetzt werden („Wir werden für queere Verfolgte (...) eine besondere Rechtsberatung einrichten“ Z. 4035ff.). Die Rechtsgrundlage wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren novelliert und ist am 01.01.23 in Kraft getreten.</p>	<p>Gewaltschutz für queere Geflüchtete unzureichend geregelt. Es braucht Diskussion und Austausch zu Schutz- und Asylmöglichkeiten für geflüchtete LSBTQI-Personen (zum Beispiel aus Uganda), und die Beratungsstellen müssen hierüber geschult sein.</p>
<p>§ 630e BGB: Aufklärungspflichten</p> <p>(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.</p> <p>(2) Die Aufklärung muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält, 2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann, 		<p>TIN*- und LSBTQI-Gesundheit als verpflichtender Bestandteil der medizinischen und pflegerischen Ausbildung! Und der psychotherapeutischen Approbation.</p>

<p>3. für den Patienten verständlich sein. Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.</p> <p>(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit diese ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.</p> <p>(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.</p>		
<p>§ 1631e BGB: Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung</p> <p>(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.</p> <p>(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.</p>		<p>Es ist bis dato unklar, ob die Verfahrensvorgaben nach dem §1631 e BGB eingehalten werden und nach welchen Vorgaben im ordentlichen Verfahren durch das Familiengericht entschieden wird. So lange keine Evaluierung stattgefunden hat und Zahlen vorliegen, hat sich die angedachte Schutzwirkung des Gesetzes nicht validiert.</p> <p>Eine vorzeitige allgemeine Anfrage nach Zahlen bei den Familiengerichten kann hier Klarheit schaffen.</p>

<p>(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.</p> <p>(4) Einer interdisziplinären Kommission sollen zumindest die folgenden Personen angehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der das Kind Behandelnde gemäß § 630a,2. mindestens eine weitere ärztliche Person,3. eine Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügt, und4. eine in Ethik aus-, weiter- oder fortgebildete Person. <p>Die ärztlichen Kommissionsmitglieder müssen unterschiedliche kinderheilkundliche Spezialisierungen aufweisen. Unter ihnen muss ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderendokrinologie und -diabetologie sein. Ein Kommissionsmitglied nach Satz 1 Nummer 2 darf nicht in der Einrichtung der medizinischen Versorgung beschäftigt sein, in der der operative Eingriff durchgeführt werden soll. Sämtliche Kommissionsmitglieder müssen</p>		
---	--	--

<p>Erfahrung im Umgang mit Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung haben. Auf Wunsch der Eltern soll die Kommission eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung beteiligen.</p> <p>(5) Die den operativen Eingriff nach Absatz 2 Satz 1 befürwortende Stellungnahme der interdisziplinären Kommission hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bezeichnung der Mitglieder der Kommission und Informationen zu ihrer Befähigung,2. das Alter des Kindes und ob und welche Variante der Geschlechtsentwicklung es aufweist,3. die Bezeichnung des geplanten Eingriffs und welche Indikation für diesen besteht,4. warum die Kommission den Eingriff unter Berücksichtigung des Kindeswohls befürwortet und ob er aus ihrer Sicht dem Wohl des Kindes am besten entspricht, insbesondere welche Risiken mit diesem Eingriff, mit einer anderen Behandlung oder mit dem Verzicht auf einen Eingriff bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes verbunden sind,5. ob und durch welche Kommissionsmitglieder ein Gespräch mit den Eltern und dem Kind geführt wurde und ob und durch welche Kommissionsmitglieder die Eltern und das Kind zum Umgang mit dieser Variante der Geschlechtsentwicklung aufgeklärt und beraten wurden,		
---	--	--

<p>6. ob eine Beratung der Eltern und des Kindes durch eine Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung stattgefunden hat, 7. inwieweit das Kind in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und zu äußern und ob der geplante Eingriff seinem Willen entspricht, sowie 8. ob die nach Absatz 4 Satz 6 beteiligte Beratungsperson mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung die befürwortende Stellungnahme mitträgt.</p> <p>Die Stellungnahme muss von allen Mitgliedern der interdisziplinären Kommission unterschrieben sein.</p> <p>(6) Der Behandelnde gemäß § 630a hat, wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen erfolgt ist, die Patientenakte bis zu dem Tag aufzubewahren, an dem die behandelte Person ihr 48. Lebensjahr vollendet.</p>		
<p>§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls</p> <p>(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.</p> <p>(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.</p> <p>(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, 		

<p>3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.</p> <p>In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.</p>		
<p>§ 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG): Aufklärung</p> <p>(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.</p> <p>(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen der Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.</p> <p>(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen</p>		<p>Erstellung von Konzepten zur Sexualaufklärung und Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten bei TIN*-Menschen</p> <p>Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Informationsmaterial für werdende Eltern zum Thema geschlechtliche Vielfalt erstellen Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen und Fachstellen zu der Thematik Regenbogenfamilien</p> <p>Schulungen für Mitarbeitende des Notfalltelefons</p> <p>Schaffung von Fachstellen zur Beratung von TIN*-Menschen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz</p>

<p>Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.</p> <p>(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehr- oder Informationsmaterialien an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen, an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.</p> <p>(4) Der Bund macht die Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt; dazu gehört auch der Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt. Die Informationen über die vertrauliche Geburt beinhalten auch die Erklärung, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber ihrem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität und wie sie schutzwürdige Belange gegen die spätere Offenlegung ihrer Personenstandsdaten geltend machen kann. Der Bund fördert durch geeignete Maßnahmen das Verständnis für Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben.</p> <p>(5) Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.</p>		
--	--	--

<p>§ 2 SchKG: Beratung</p> <p>(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, 2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben, 3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung, 4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt, 5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen, 6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken, 7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, 		<p>Können Beratungsstellen schwangere trans* Männer oder inter* Menschen beraten?</p> <p>Maßnahmen siehe oben.</p>
---	--	--

<p>8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.</p> <p>Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.</p> <p>(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.</p> <p>(4) Einer Schwangeren, die ihre Identität nicht preisgeben und die ihr Kind nach der Geburt abgeben möchte, ist ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch zur Bewältigung der psychosozialen Konfliktlage anzubieten. Inhalt des Beratungsgesprächs sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung sowie 2. Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen. 		
<p>§2a SchKG: Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.</p>		

<p>(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.</p> <p>(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.</p>		
<p>§ 5 SchKG: Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung</p> <p>(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.</p> <p>(2) Die Beratung umfaßt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird; 2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern; 3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung. <p>Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.</p>		
<p>§ 7 ProstSchG: Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch</p> <p>(1) Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.</p> <p>(2) Das Informations- und Beratungsgespräch muss mindestens umfassen:</p>		

<p>1. Grundinformationen zur Rechtslage nach diesem Gesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten,</p> <p>2. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung,</p> <p>3. Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft,</p> <p>4. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen und</p> <p>5. Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragssteuerrechtlichen Pflichten.</p> <p>(3) Die zuständige Behörde stellt der oder dem Prostituierten während des Beratungsgesprächs Informationen zur Ausübung der Prostitution in geeigneter Form zur Verfügung. Die Informationen sollen in einer Sprache verfasst sein, die die oder der Prostituierte versteht.</p>		
<p>§8 ProstSchG: Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs</p> <p>(1) Die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch sollen in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der anmeldepflichtigen Person eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte oder eine mit Aufgaben der gesundheitlichen Beratung betraute Stelle zu dem Informations- und Beratungsgespräch hinzuziehen. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch hinzugezogen werden. Zum Zwecke der Sprachmittlung kann die Behörde Dritte auch ohne Zustimmung der anmeldepflichtigen Person hinzuziehen.</p>		
<p>§ 9 ProstSchG: Maßnahmen bei Beratungsbedarf</p> <p>(1) Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass bei einer oder einem Prostituierten Beratungsbedarf hinsichtlich der gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, so soll die zuständige Behörde auf die Angebote entsprechender Beratungsstellen hinweisen und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich die zum Schutz der Person erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll oder 2. eine Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll 		<p>Diese Beratungsstellen sind nicht flächendeckend vorhanden; Vermittelnde Behörden weisen kaum Wissen über die Bedarfe von TIN*-Menschen auf, die ihren Lebensunterhalt mit sexuellen Dienstleistungen erstreiten (müssen).</p>
<p>§ 10 ProstSchG: Gesundheitliche Beratung</p>		

<p>(1) Für Personen, die als Prostituierte tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, wird eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten. Die Länder können bestimmen, dass eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung zuständig ist.</p> <p>(2) Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituer ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Die gesundheitliche Beratung erfolgt bei der am Ort der Anmeldung für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen. Prostituierte unter 21 Jahren haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde stellt der beratenen Person eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung aus. Auf der Bescheinigung müssen angegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vor- und Nachname der beratenen Person, 2. das Geburtsdatum der beratenen Person, 3. die ausstellende Stelle und 4. das Datum der gesundheitlichen Beratung. <p>Die Bescheinigung kann auf Wunsch der beratenen Person auch auf den in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias ausgestellt werden.</p> <p>(5) Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung gilt auch als Nachweis, soweit nach § 3 Absatz 2 weitere Anmeldungen erforderlich sind.</p>		
--	--	--

<p>§ 219 StGB: Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage</p> <p>(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.</p> <p>(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.</p>		<p>Infos gegebenenfalls hier: https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunkthemen/schwangerschaftsabbruch (letzter Zugriff 18.07.2024)</p>
<p>25 VwVfG § 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.</p> <p>(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des</p>	<p>Für alle Behörden, die nicht unter Sozialrecht sondern Verwaltungsrecht fallen (wie zum Beispiel Standesamt und so weiter), gilt die Verwaltungsverfahrensordnung.</p>	

<p>Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.</p> <p>(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>§ 24 Untersuchungsgrundsatz VwVfG</p> <p>(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben</p>	<p>Minderjährige oder Betreute, zum Beispiel § 16 VwVfG</p>	
---	---	--

<p>des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.</p> <p>(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.</p>		
--	--	--

1.) Für alle Behörden, die nicht unter Sozialrecht sondern **Verwaltungsrecht** fallen (wie etwa Standesamt und so weiter), gilt die Verwaltungsverfahrensordnung

§ 25 VwVfG

§ 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bei Minderjährigen oder Betreuten zum Beispiel § 16 VwVfG

§ 24 Untersuchungsgrundsatz VwVfG

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.